

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/206/2025/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Aufsichtsrat DVV Stadtwerke	nicht öffentlich	10.07.2025	9	0	0	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.08.2025				

Titel:

Unternehmensangelegenheiten
Entlastung der Geschäftsführung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2024

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag DVV
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss im Aufsichtsrat der DVV am 10.07.2025 Abstimmungsergebnis: 9 / 0 / 0
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

Anlage 1:

Die Gesellschafterversammlung erteilt nach § 13 Abs. 2 Buchstabe n des Gesellschaftsvertrages der DVV dem Geschäftsführer Entlastung. Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der DVV berät der Aufsichtsrat alle Beschlüsse vor und gibt eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.

Gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 2 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind, vor.

Die Entlastung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften wird durch die jeweilige Gesellschafterversammlung erteilt. Die vorherige Zustimmung durch den Aufsichtsrat der DVV ergibt sich aus § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, geprüft.

Mit Datum vom 13.06.2025 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgender Feststellung erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschengesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt der Wirtschaftsprüfer, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) hat der Abschlussprüfer festgestellt, dass die Geschäftsführung die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung geführt hat. Die Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die aus Sicht des Prüfers für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.